

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)**

**zu dem Antrag der Abgeordneten Katja Keul, Renate Künast, Uwe Kekeritz,  
weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 18/10038 –**

### **Zukunftsfähige Unternehmensverantwortung – Wirksame Sanktionen bei Rechtsverstößen von Unternehmen**

#### **A. Problem**

Der Antrag zielt auf die Feststellung, dass Unternehmen gesellschaftliche Verantwortung trügen, die weit über die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Erfüllung von Renditeerwartungen hinausgehe. Auch wenn sich viele Unternehmen durchaus bemühten, gesetzestreu zu wirtschaften und Umwelt- und Sozialstandards einzuhalten, komme es in Deutschland, aber auch in den internationalen Lieferketten immer wieder zu Rechtsverstößen.

Die Antragsteller weisen darauf hin, dass die bestehenden Regelungen zur Sanktionierung von Unternehmen im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, Nebenstrafrecht, Gewerberecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Wettbewerbs-, Kreditwesen- und in sonstigem Wirtschaftsverwaltungsrecht verstreut seien. Deshalb sollten die Sanktionsregelungen in einem eigenen Gesetz zusammengeführt und verbessert und so die Regelungen der Fachgesetze des besonderen Verwaltungsrechts ergänzt werden, die in ihrer eigenen Struktur unberührt bleiben sollten.

Die Bundesregierung soll daher aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die bestehenden Regelungen zur Sanktionierung von Unternehmen und Verbänden in einem eigenständigen Gesetz zusammenfasst, deren Tatbestände erweitert, diese mit neuen Rechtsfolgen versieht, durch verfahrensrechtliche Vorschriften ergänzt und insbesondere regelt, dass

1. zukünftig widerlegbar vermutet wird, dass bei Straftaten, pflichtwidrigem Verhalten oder schwerwiegenden Ordnungswidrigkeiten aus Unternehmen heraus ein dortiges Organisationsverschulden vorliegt;
2. eine über die bloße Gelegenheit zur Äußerung des betroffenen Unternehmens hinausgehende Beteiligung einer Verfahrensöffentlichkeit vorgesehen wird und sich das gesamte Verfahren an den Grundsätzen der Öffentlichkeit und Transparenz orientiert;
3. die Zuständigkeit für das gerichtliche Verfahren spezialisierten Spruchkörpern zugewiesen wird;

4. die Abschöpfung des aus der Tat erlangten unrechtmäßigen Gewinns anhand des Umsatzes des Unternehmens oder Verbands unter Zugrundelegung des Bruttoprinzip geschätzt werden darf;
5. die Bemessung der finanziellen Sanktionen ein Mehrfaches des aus dem Verstoß erlangten Gewinns betragen kann oder sich am Umsatz des Unternehmens oder Verbands orientiert;
6. der Sanktionskatalog um die Möglichkeiten erweitert wird, Verweise und Warnungen zu verhängen, Unternehmen oder Verbände für einen bestimmten Zeitraum von öffentlichen Zuwendungen, Ausschreibungen oder Außenwirtschaftsförderung auszuschließen, die Entscheidung über die Sanktionierung zu veröffentlichen, das gesamte Unternehmen oder einzelne Unternehmenszweige unter Aufsicht zu stellen sowie Strukturmaßnahmen zu verfügen;
7. ein bundesweites Register eingerichtet wird, in das Unternehmen und Verbände, die wegen einer Sanktionierung auf Grund von Korruption und Verstößen von erheblicher Bedeutung im Rahmen von wirtschaftlicher Betätigung als unzuverlässig anzusehen sind, eingetragen werden;
8. der räumliche Geltungsbereich der Sanktionsvorschriften für Unternehmen so gefasst wird, dass die Verfolgung von Auslandstaten ermöglicht wird;
9. die Rechte der von Rechtsverstößen durch Unternehmen unmittelbar betroffenen Personen durch Möglichkeiten wie Klageerzwingungsverfahren und Nebenklage erweitert werden;
10. die zuständige Verfolgungsbehörde verpflichtet ist, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, wegen aller verfolgbaren Rechtsverstöße von Unternehmen einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen;
11. eine Umgehung von Sanktionen durch Rechtsformwechsel, Umstrukturierungen und Vermögensverlagerungen ausgeschlossen wird;
12. die Implementation wirksamer Compliance-Systeme sowie unternehmensinterner wie externer Whistleblowingsysteme gefördert wird und
13. Geldbußen und Gewinnabschöpfungen nicht ausschließlich von dem jeweiligen Staatshaushalt vereinnahmt werden, sondern mit einem angemessenen Anteil oder zusätzlich im Wege gerichtlicher Anordnung bzw. Auflage zur Förderung von Einrichtungen eingesetzt werden können, die zur Aufklärung von Unternehmensverstößen gegen Menschenrechte, Mindestarbeitsbedingungen und Mindestumweltbedingungen oder anderweitig zur Förderung der Rechtstreue von Unternehmen beitragen.

## **B. Lösung**

**Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

### **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Antrag auf Drucksache 18/10038 abzulehnen.

Berlin, den 29. März 2017

### **Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**

**Renate Künast**  
Vorsitzende

**Dr. Jan-Marco Luczak**  
Berichterstatter

**Christoph Strässer**  
Berichterstatter

**Harald Petzold (Havelland)**  
Berichterstatter

**Katja Keul**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Dr. Jan-Marco Luczak, Christoph Strässer, Harald Petzold (Havelland) und Katja Keul

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/10038** in seiner 215. Sitzung am 26. Januar 2017 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie sowie an den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

### II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat die Vorlage auf Drucksache 18/10038 in seiner 108. Sitzung am 29. März 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat die Vorlage auf Drucksache 18/10038 in seiner 84. Sitzung am 29. März 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 18/10038 in seiner 138. Sitzung am 29. März 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erläuterte, mit ihrem Antrag wolle sie die Koalition daran erinnern, dass es wichtige Punkte im Koalitionsvertrag gebe, die noch nicht abgearbeitet seien. So hätten die Parteien unter anderem vereinbart, dass mit Blick auf strafbares Verhalten im Unternehmensbereich das Ordnungswidrigkeitenrecht ausgebaut werden solle. Bislang sei hier aber nichts passiert, obwohl alle Fraktionen den Änderungsbedarf erkannt hätten. Es gehe darum, die Verantwortung innerhalb der Unternehmen zu stärken, was ja auch ein Ziel der Koalition sei. Dazu lege sie hier konkrete Vorschläge vor.

Die **Fraktion DIE LINKE.** führte aus, der Antrag benenne viele Probleme, die gegenwärtig bei Verstößen von Unternehmen gegen nationale und internationale Sozial- und Umweltstandards sowie bei Verstößen gegen Menschenrechte und bei Korruption bestünden. Deswegen fordere sie seit zwei Jahren die Einführung eines Unternehmensstrafrechts. Weil dies im vorliegenden Antrag nicht einmal in Erwägung gezogen werde, werde sie sich enthalten.

Die **Fraktion der SPD** wies darauf hin, dass viele der in dem Antrag angesprochenen Punkte bereits gesetzlich oder als Ordnungswidrigkeitentatbestände geregelt seien, wenn auch nicht in einem gesonderten Gesetz. Im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz liege außerdem der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung verbandsbezogener Straftaten vor, mit dem viele weitere der im Antrag genannten Punkte geregelt würden. Auch die – im Antrag nicht enthaltene – Einführung eines Unternehmensstrafrechts sei mittelfristig zu diskutieren. Angesichts der Tatsache, dass es einen in der Ressortabstimmung befindlichen Gesetzentwurf gebe, sehe sie keinen Bedarf für die Annahme dieses Antrags.

Die **Fraktion der CDU/CSU** bekräftigte, dass viele der im Antrag benannten Themen auf der Agenda der Koalition stünden oder bereits umgesetzt seien. Dies sei insbesondere im Rahmen der GWB-Novelle erfolgt. Auch

im Gesetzgebungsverfahren über die Neuregelung der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung habe man sich dieser Herausforderung erfolgreich gestellt. Dies gelte etwa für die Verhinderung der Umgehung von Sanktionen durch Rechtsformwechsel oder die Abschöpfung von unrechtmäßigem Gewinn. Andere Forderungen der Antragsteller lehne die Fraktion hingegen aus Überzeugung ab, weil sie in eklatantem Widerspruch zu ihrer Vorstellung eines Wirtschaftsmodells in Gestalt einer sozialen Marktwirtschaft stünden. Dies gelte etwa für die Forderung, einzelne Unternehmen oder ganze Unternehmenszweige unter staatliche Aufsicht zu stellen oder Strukturmaßnahmen zu ergreifen. Dabei gehe es um die Zerschlagung von Unternehmen, wodurch vor allem auch die Beschäftigten und Kunden besonders getroffen würden.

Berlin, den 29. März 2017

**Dr. Jan-Marco Luczak**  
Berichtersteller

**Christoph Strässer**  
Berichtersteller

**Harald Petzold (Havelland)**  
Berichtersteller

**Katja Keul**  
Berichterstellerin





